

### **Interpellation Rosmarie Mayer-Hirt betreffend Kündigung der Künstlerateliers**

Im Zusammenhang mit der Kündigung der Künstlerateliers erkundigt sich die Interpellantin nach den Rahmenbedingungen rund um die Ateliervermietungen. Sie möchte damit vor allem Klarheit über die Situation gewinnen, die bei den Künstlern zu Unsicherheit geführt habe.

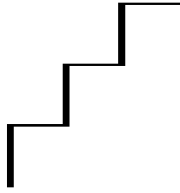
Die Förderung von Riehener Künstlerinnen und Künstlern hat in der Gemeinde eine lange Tradition. Seit Jahrzehnten werden diese mit Ausstellungen, Ankäufen und der Zurverfügungstellung von Ateliers gefördert. Letzteres in Erkenntnis der Tatsache, dass Künstlerinnen und Künstler einem "Gewerbe" nachgehen, das besonders schwierige Bedingungen kennt. Momentan stellt die Gemeinde zwei Ateliers an der Rössligasse 59 und je ein Atelier an der Baselstrasse 30 und der Bahnhofstrasse 34 zur Verfügung.

Aus Gründen, die weiter unten erläutert werden, wurden die Ateliers per 30. September 2006 gekündigt. Diese Kündigung stiess zum Teil auf heftigen Widerstand. In einem Gespräch wurde den Künstlern eine Fristerstreckung von einem Jahr angeboten. Ein Künstler trat in der Folge auf dieses Angebot ein, zwei weitere lehnten es ab und verfolgen die Anfechtung gegen die Kündigung nun weiter. Eine etwas andere Situation ergibt sich beim Atelier an der Bahnhofstrasse 34. Dieses muss in absehbarer Zeit einem Neubau weichen. Aus Gründen der Gleichbehandlung der vier Künstler wurde das Mietverhältnis ebenfalls per 30. September 2006 gekündigt.

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### *1. Warum wurden die Ateliers gekündigt?*

Es gibt in Riehen einige Künstlerinnen und Künstler, die in Riehen selbst, in Basel oder etwa in Weil am Rhein Ateliers gemietet haben, ohne dass sie dafür von der öffentlichen Hand Subventionen erhalten. Die Vermietung von subventionierten Ateliers der Gemeinde bedeutet somit eine privilegierte Stellung dieser Mieter, die es im Interesse einer gewissen Chancengleichheit auch für andere Künstlerinnen und Künstler einzugrenzen gilt. Im Leistungsauftrag 5, Kultur, für die Jahre 2003 bis 2006 beauftragt der Einwohnerrat den Gemeinderat, günstige Atelierräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ferner erteilt er folgenden Auftrag: "Um verschiedene Künstlerinnen und Künstler in den Genuss von subventionierten Ateliers kommen zu lassen, wird die Mietdauer beschränkt." Die Mietdauer soll inskünftig maximal 8 Jahre mit einmaliger



Seite 2      2-jähriger Verlängerungsmöglichkeit betragen. Als Übergangslösung für die bestehenden Mietverhältnisse sind alle über 8 Jahre dauernden Mietverhältnisse bis spätestens zum Ende des laufenden Leistungsauftrags aufzulösen.

Da die bestehenden Mietverhältnisse alle über 10 Jahre dauern, wurden die Künstler im Februar 2003 rechtzeitig über diesen Auftrag in Kenntnis gesetzt. Zweieinhalb Jahre später erfolgte am 1. September 2005 die Kündigung der Ateliers. Im Bewusstsein, dass diese Kündigung für die Künstler ein Problem darstellen kann, wurde ihnen eine über den Mietvertrag hinausgehende Frist bis zum 30. September 2006 eingeräumt.

## *2. Gibt es ein neues Vermietungskonzept?*

Der Gemeinderat geht davon aus, dass unter dem Vermietungskonzept das Auswahlverfahren der Künstlerinnen und Künstler zu verstehen ist. Gemäss Leistungsauftrag wird die Zuteilung der Ateliers durch die Kommission für Bildende Kunst wahrgenommen. Diese hat sich bereits erste Gedanken zu einem Vermietungskonzept gemacht, die unter Punkt 3 angesprochen werden. Durch die Einsprachen resp. die Erstreckungsfrist bei einem Atelier bis 31. Dezember 2007 ist das Konzept zeitlich nicht vorrangig. Es wird selbstverständlich rechtzeitig vor der nächsten Vermietung vorliegen.

## *3. Werden in Zukunft vor allem junge Künstler berücksichtigt?*

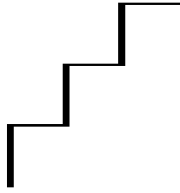
Das Alter der Künstlerinnen und Künstler steht bei der Vergabe der Ateliers nicht im Vordergrund. Ist unter "jung" vor allem "nicht etabliert" zu verstehen, ist es denkbar, dass diesem Kriterium Beachtung geschenkt wird. Im Vordergrund steht aber in jedem Fall die Qualität des künstlerischen Schaffens. Voraussetzung wird auch sein, dass der Künstler oder die Künstlerin ihre Tätigkeit als Haupterwerbsquelle betreibt.

## *4. Werden bei neuen Mietverhältnissen befristete Mietverträge abgeschlossen?*

Gemäss Leistungsauftrag werden die Mietverhältnisse auf 8 Jahre mit einmaliger 2-jähriger Verlängerungsmöglichkeit beschränkt.

## *5. Welches sind die Kriterien, um ein Atelier mieten zu können?*

Wie erwähnt, liegt das Konzept noch nicht vor. Erste Erwägungen werden aus Antwort 3 ersichtlich.



6. *Werden die Ateliers von der Gemeinde subventioniert?*

Gemäss Leistungsauftrag soll die Gemeinde günstige Ateliers zur Verfügung stellen. Der Mietzins liegt zur Zeit unter dem marktüblichen Zins und wird zudem subventioniert. Im Leistungsauftrag wird festgehalten, dass der Subventionsanteil der Gemeinde maximal 50% des Mietzinses (ohne Nebenkosten) betragen soll. Die Ateliers an der Rössligasse und an der Baselstrasse werden seit 1992 mit 47% resp. 30% subventioniert. Die drei Künstler sind in diesen Jahren in den Genuss von Subventionen von über 100'000 Franken gekommen.

In Zukunft sollen alle vergünstigten und längerfristigen Vermietungen nach dem Bruttoprinzip verbucht werden. Das heisst, dass allen Personen oder Vereinen, die Lokaltäten der Gemeinde günstig oder gratis zur Verfügung gestellt erhalten, der marktübliche und ganze Mietzins in Rechnung gestellt und allenfalls gleichzeitig eine Subvention für diese Miete zugesprochen wird. Heute wird den Mietern der Zins abzüglich der Subvention in Rechnung gestellt und Miete/Subvention werden intern verrechnet. Zudem gibt es vermutlich mehrere Fälle, in denen von der Gemeinde Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, ohne dass eine Miete erhoben wird. In diesem Fall handelt es sich um eine versteckte Subvention. Solche Fälle sollen aufgedeckt und der politischen Steuerung unterstellt werden.

Gemeinderat Riehen

Riehen, 20. Dezember 2005